

Tarifvereinbarung Nr. 2995

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

- (1) Alle Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, die dem Geltungsbereich des Eisenbahntarifvertrags (ETV) i.V. mit dem Überleitungstarifvertrag vom 9. Juli 1991 unterliegen und die am 1. April 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen, erhalten mit der Vergütung für den Monat April 2013 eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt
 - a) für den im Monat April 2013 vollbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt 330,00 EURO,
 - b) für den im Monat April 2013 nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 330,00 EURO, der dem Maß der mit ihm für den Monat April 2013 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. April 2013.
- (3) Hat der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 31. Juli 2013 für einen vollen Kalendermonat kein Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt gem. §§ 8,9 des Überleitungstarifvertrags i.V.m. §§ 13,14 ETV; Entgeltfortzahlung gem. § 12 des Überleitungstarifvertrags i.V. mit § 21 Abs. 1 ETV) erhalten, wird die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt erhalten hat, um 1/6 des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gekürzt.
- (4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) Ist die Einmalzahlung gezahlt worden, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, so ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe ergeben. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses.

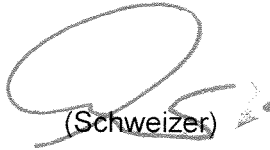
§ 2

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 3. April 2013

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

